

Protokoll
zur Gründungsversammlung des
„Heimatverein Stadt Hettstedt“

Datum: 05.12.2019
Uhrzeit: 17.00 Uhr
Ort: Ratssaal der Stadt Hettstedt
Anwesend: siehe Anwesenheitsliste und Gästeliste

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Einladenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Satzung
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Beitragsordnung
6. Wahl des Vorstandes
7. Diskussion zur künftigen Arbeitsweise
 - Weihnachtsmarkt Hettstedt
 - Vereinskoordinierung

Zu Top 1)

Dirk Fuhlert begrüßt die Anwesenden und gibt seiner Freude Ausdruck, dass so viele Gründungsmitglieder und Gäste der Einladung erfolgt sind. Er erklärt die Unterschiede zwischen Anwesenheitsliste und Gästeliste und bittet alle sich entsprechend einzutragen. Er erklärt außerdem, dass sich bei Abstimmungen nur diejenigen beteiligen können, die sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben, den Mitgliedsantrag stellen und somit auch Vereinsmitglieder sind. Gäste haben heute Rede- jedoch kein Stimmrecht. Dirk Fuhlert stellt die Tagesordnung vor und bittet um eventuelle Änderungsvorschläge oder Hinweise. Es gibt keine Wortmeldungen dazu. Dementsprechend erfolgt die Abstimmung zur Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:24
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Die Tagesordnung ist angenommen.

Zu Top 2)

Dirk Fuhlert schlägt sich als Versammlungsleiter vor und bittet um weitere Vorschläge oder Hinweise. Es gibt keine Wortmeldungen dazu. Dementsprechend erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:24
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Damit ist Dirk Fuhlert als Versammlungsleiter gewählt und übernimmt die weitere Durchführung.

Zu Top 3)

Dirk Fuhlert schlägt als Protokollführerin Frau Katja Fuhlert vor und bittet um weitere Vorschläge oder Hinweise. Es gibt keine Wortmeldungen dazu. Dementsprechend erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:24
 Nein-Stimmen:0
 Stimmenthaltungen:0

Damit ist Katja Fuhlert als Protokollführerin gewählt und übernimmt die Aufgabe.

Zu Top 4)

Dirk Fuhlert stellt nun mit einer PowerPoint Präsentation den Entwurf der Satzung vor. Dies erfolgt Paragraphenweise. Daran schließt sich jeweils eine Diskussion an, in der Änderungsvorschläge gemacht, diskutiert, angenommen oder verworfen werden. Protokolliert werden hier die Vorschläge (*kursiv gedruckt*) und der Wortlaut, auf welchen man sich am Ende jeweils einigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet „Heimatverein Stadt Hettstedt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.*
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Hettstedt.*

Es gibt keine Änderungsvorschläge, der Wortlaut wird unverändert in die Satzung übernommen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.*
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur in der Stadt Hettstedt, die Traditionspflege in der Region sowie die Unterstützung der Entwicklung der Stadt Hettstedt in allen gesellschaftlichen Bereichen.*
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet*
 - Unterstützung von Vereinen in deren Arbeit*
 - Entwicklung von Konzepten und Produkten zur Traditionspflege*
 - Erstellung von Werbe- und Informationsmitteln in allen Medienbereichen*
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Es gibt keine Änderungsvorschläge, der Wortlaut wird unverändert in die Satzung übernommen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

2. *Im Verein wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, machen aber durch den Status als Fördermitglied darauf aufmerksam, dass eine aktive, persönliche Arbeit im Verein nicht gewünscht wird bzw. nicht möglich ist.*
3. *Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts wird ein namentlicher Vertreter in den Verein entsandt, der als Ansprechpartner für das Mitglied tätig ist und dessen Stimmrecht ausübt.*
4. *Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.*
5. *Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.*
6. *Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Verein wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, machen aber durch den Status als Fördermitglied darauf aufmerksam, dass eine aktive, persönliche Arbeit im Verein nicht gewünscht wird bzw. nicht möglich ist.
- (3) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts wird ein namentlicher Vertreter in den Verein entsandt, der als Ansprechpartner für das Mitglied tätig ist und dessen Stimmrecht ausübt.
- (4) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. In der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (7) Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.*
2. *Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.
Vorschlag: Kündigung halbjährlich ermöglichen.*
3. *Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Durch Tod einer Person oder Verlust der Geschäftsfähigkeit einer juristischen Person wird die Mitgliedschaft automatisch beendet.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich erfolgen und muss bis zum 30.5. bzw. bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. *Die Organe des Vereins sind*
 - *die Mitgliederversammlung*
 - *der Vorstand.*

Es gibt keine Änderungsvorschläge, der Wortlaut wird unverändert in die Satzung übernommen.

§ 6 Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*
 - *dem ersten Vorsitzenden*
 - *dem zweiten Vorsitzenden*
 - *dem Kassenwart (Geschäftsführer des Vereins)*
 - *dem Schriftführer*
 - *mindestens einem Beisitzer*

Vorschlag: Je 20 Vereinsmitgliedern sollte ein Beisitzer für die Vorstandsarbeit gewählt werden.
2. *Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.*
3. *Aus den Mitgliedern des Vorstandes wird ein Geschäftsführer bestimmt, der gleichzeitig als Kassenwart des Vereins tätig ist. Der Geschäftsführer ist nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten.*
4. *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.*
5. *Der Vorstand ist verantwortlich für:*
 - *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
 - *die Verwaltung des Vereinsvermögens;*
 - *die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;*
 - *die Erstellung des Jahresberichts;*
 - *die Vorbereitung und*
 - *die Einberufung der Mitgliederversammlung.*
6. *Der Geschäftsführer ist verantwortlich für*
 - *die Führung der laufenden Geschäfte;*
 - *die Buchführung.*

7. *Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.*
8. *Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.*
9. *Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (Geschäftsführer des Vereins)
 - dem Schriftführer
 - mindestens einem Beisitzer
 - je 20 Vereinsmitglieder wird ein Beisitzer für die Vorstandsarbeit gewählt
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart (Geschäftsführer). Alle drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei einer vorzeitigen Abberufung oder dem persönlichen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird bis zum Ablauf der Wahlperiode ein kommissarischer Vertreter bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Buchführung

Der Vorstand kann den Geschäftsführer beauftragen, diese Aufgaben ganz oder teilweise im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit zu übernehmen.

- (5) Für Rechtsgeschäfte mit Dritten werden für die Alleinvertretungsberechtigung als Wertgrenze für den Geschäftsführer 500,00 € und den Vorstand 5.000,00 € festgesetzt. Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert darüber hinausgeht, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten

sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. *Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.*
2. *Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

1. *Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung gemeinsam im 4-Augen-Prinzip. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*
 - *die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;*
 - *die Wahl der Kassenprüfer;*

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertritt ein Mitglied gleichzeitig rechtskräftig einen oder mehrere Mitgliedsvereine und / oder Mitgliedsunternehmen, besitzt das Mitglied bei Abstimmungen die daraus resultierende entsprechende Anzahl an Stimmen.
 4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post, E-Mail oder Fax unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind, ansonsten wird eine 2. Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen. Es gilt dann eine Mehrheitsbestimmung unter den Anwesenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (3) Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Vertritt ein Mitglied gleichzeitig rechtskräftig einen oder mehrere Mitgliedsvereine und / oder Mitgliedsunternehmen, besitzt das Mitglied bei Abstimmungen die daraus resultierende entsprechende Anzahl an Stimmen. Eine Willensbekundung zu einer bestimmten Beschlusslage kann auch schriftlich erfolgen oder durch Vollmacht-Übertragung.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

Es gibt keine Änderungsvorschläge, der Wortlaut wird unverändert in die Satzung übernommen.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

1. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

Es gibt keine Änderungsvorschläge, der Wortlaut wird unverändert in die Satzung übernommen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hettstedt, 06333 Hettstedt, Markt 1-3 zwecks Verwendung für die Förderung von Sport, Kultur und Vereinen.

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hettstedt, 06333 Hettstedt, Markt 1-3. Die Mittel sind Zweckgebunden für die Erhaltung von Spielplätzen in der Stadt Hettstedt einzusetzen.

Weitere Wortmeldungen gibt es dazu nicht. Dementsprechend erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:24
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Damit ist die Satzung in der protokollierten Form beschlossen.

Zu Top 5)

Dirk Fuhlert stellt nun den Entwurf der Beitragsordnung vor. Daran schließt sich jeweils eine Diskussion an, in der Änderungsvorschläge gemacht, diskutiert, angenommen oder verworfen werden. Protokolliert werden hier die Vorschläge (*kursiv gedruckt*) und der Wortlaut, auf welchen man sich am Ende jeweils einigt.

Vorschlag Mitgliedsbeiträge „Heimatverein Stadt Hettstedt“

Der Heimatverein Stadt Hettstedt erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Natürliche Personen

Kinder bis 16 Jahre (beitragsfrei) 0,00 €/Monat
Kinder 17-18 Jahre 1,00 €/Monat
Erwachsene 2,00 €/Monat

Juristische Personen des Privatrechts

Vereine (bis zu einer Stärke von 30 Mitgliedern) 3,00 €/Monat und Verein
Vereine (bei einer Stärke von 31 bis 60 Mitgliedern) 4,00 €/Monat und Verein
Vereine (ab einer Stärke von 61 Mitgliedern) 5,00 €/Monat und Verein
Unternehmen* (mit bis zu 50 Beschäftigten).....10,00 €/Monat und Unternehmen
Unternehmen* (ab 51 bis zu 100 Beschäftigten).....20,00 €/Monat und Unternehmen
Unternehmen* (ab 101 Beschäftigte).....30,00 €/Monat und Unternehmen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Kommunen50,00 €/Monat

Mitgliedsbeiträge können quartalsweise, halbjährlich bzw. jährlich gezahlt werden. Die Beitragspflicht entsteht zum jeweils 10. Tag des gewählten Zeitraumes.

* *Gilt auch für Unternehmensmitglieder, die keine juristische Person des Privatrechts sind, wie beispielsweise eine GbR oder eine OHG.*

Nach Diskussion zu einigen Punkten einigt man sich, folgenden Wortlaut zu übernehmen:

Beitragsordnung „Heimatverein Stadt Hettstedt“

Der Heimatverein Stadt Hettstedt erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Natürliche Personen

Kinder bis 16 Jahre (beitragsfrei) (ohne Stimmrecht) 0,00 €/Monat
Kinder 17-18 Jahre 1,00 €/Monat
Erwachsene 2,00 €/Monat

Juristische Personen des Privatrechts

Vereine (bis zu einer Stärke von 15 Mitgliedern)	2,00 €/Monat
Vereine (bei einer Stärke von 16 bis 30 Mitgliedern)	3,00 €/Monat
Vereine (bei einer Stärke von 31 bis 60 Mitgliedern)	4,00 €/Monat
Vereine (ab einer Stärke von 61 Mitgliedern)	5,00 €/Monat
Unternehmen* (mit bis zu 50 Beschäftigten)	10,00 €/Monat
Unternehmen* (ab 51 bis zu 100 Beschäftigten)	20,00 €/Monat
Unternehmen* (ab 101 Beschäftigte)	30,00 €/Monat

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Kommunen und Kirchen	50,00 €/Monat
----------------------------	---------------

Mitgliedsbeiträge können quartalsweise, halbjährlich bzw. jährlich gezahlt werden. Die Beitragspflicht entsteht zum jeweils 10. Tag des gewählten Zeitraumes.

* Gilt auch für Unternehmensmitglieder, die keine juristische Person des Privatrechts sind, wie beispielsweise eine GbR oder eine OHG.

Zu Top 6)

Dirk Fuhlert stellt nun fest, dass der Vorstand gewählt werden muss. Die Verteilung der einzelnen Vorstandsfunktionen erfolgt im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung innerhalb des Vorstandes. Folgende Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen für die Vorstandsarbeit liegen bereits vor:

Frau Anke Kopplin, Frau Katrin Tarricone, Herr Dirk Fuhlert, Frau Marion Böhme

Da laut Satzung bei der aktuellen Mitgliederstärke entsprechend der Anwesenheitsliste ein Vorstand mit 5 Mitglieder gewählt werden soll, bittet Dirk Fuhlert um weitere Vorschläge oder Bereitschaftserklärungen. Es meldet sich Frau Monique Schmid und erklärt ihre Bereitschaft, im Vorstand mitzuarbeiten. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Es erfolgt eine Vorstellung der Kandidaten. Anschließend erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Bewerber.

Anke Kopplin

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:24
	Nein-Stimmen:0
	Stimmenthaltungen:0

Damit ist Frau Anke Kopplin als Vorstandsmitglied gewählt.

Dirk Fuhlert

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:24
	Nein-Stimmen:0
	Stimmenthaltungen:0

Damit ist Herr Dirk Fuhlert als Vorstandsmitglied gewählt.

Katrin Tarricone

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:22
	Nein-Stimmen:0
	Stimmenthaltungen:2

Damit ist Frau Katrin Tarricone als Vorstandsmitglied gewählt.

Marion Böhme

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Damit ist Frau Marion Böhme als Vorstandsmitglied gewählt.

Monique Schmid

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Damit ist Frau Monique Schmid als Vorstandsmitglied gewählt.

Zu Top 7)

Dirk Fuhlert stellt nun erste Projekte der Vereinsarbeit vor: Er verweist auf den Vereinsstand „Schicht im Schacht“ und bittet Vereinsmitglieder kurzfristig um Rückmeldungen, wer die Betreuung während des Weihnachtsmarktes zeitweise übernehmen kann.

Weiterhin stellt er das Vorhaben vor, im Frühjahr eine Vereinskonzferenz durchzuführen, um die Koordinierung voranzutreiben.

Letztendlich zeigt er die Notwendigkeit auf, voraussichtlich im Februar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die weiteren Aktivitäten abzustimmen.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht und so schließt Dirk Fuhlert die Versammlung um 19.10 Uhr.



Protokollführerin
Katja Fuhlert



Versammlungsleiter
Dirk Fuhlert